

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Monika Balt, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn,
Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Pia Maier, Rosel Neuhäuser,
Christina Schenk und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/5074, 14/5786 –**

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 15 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes) wird wie folgt geändert:

Nummer 5 (§§ 36 bis 38), § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe

(1) Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel, Fünften Abschnitt, Ersten Teil des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(2) Zur Verhinderung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen gewährt.

(3) Andere Leistungen werden nur gewährt, wenn ohne diese nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.“

Berlin, den 5. April 2001

Dr. Ilja Seifert

Monika Balt

Dr. Ruth Fuchs

Dr. Klaus Grehn

Dr. Heidi Knake-Werner

Heidemarie Lüth

Pia Maier

Rosel Neuhäuser

Christina Schenk

Roland Claus und Fraktion

Begründung

Die eigenständige Bestimmung in Absatz 3 § 37 BSHG ist zur Sicherung der notwendigen Versorgung materiell bedürftiger kranker Menschen von zentraler Bedeutung. Sie schützt diesen Personenkreis davor, dass Leistungseinschränkungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung auf sie durchschlagen. Dies betrifft in besonderem Maß behinderte und chronisch kranke Menschen, weil diese auf Grund ihres Gesundheitszustandes sehr oft oder regelmäßig Leistungen benötigen, die bei der notwendigen häufigen Inanspruchnahme zu hohen Belastungen führen. Hinzu kommt, dass gerade dieser Personenkreis regelmäßig nur über verhältnismäßig geringe Einkommen aus Arbeit oder Rente verfügt. Die Argumentation, dass das Wort „insbesondere“ in § 38 Abs. 2 eine hinreichende Öffnung beinhalte, ist nicht nachvollziehbar. Die Nationale Armutskonferenz reklamiert sogar das Wort „insbesondere“ als nicht ausreichend für eine entsprechende Öffnungsklausel, die im Ausnahmefall ergänzende Sozialhilfeleistungen ermöglicht.

Wie der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (Gesamtverband) und die Nationale Armutskonferenz in der Bundesrepublik Deutschland weiter hervorheben, geht es über diese Regelung hinaus um Leistungen, die aus dem Kanon der gesetzlichen Krankenversicherung gänzlich ausgenommen sind.